

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 6. Juli 2022

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Studierenden mit Abschluss der Ausbildung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in der Lage sind.

(2) ¹Die Studierenden werden befähigt, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und soweit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. ²Voraussetzung dazu ist die Beherrschung computergestützter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. ³Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. ⁴Das Studium soll weiter die Fähigkeit vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Wirtschaft und Verwaltung zu beherrschen.

(3) ¹Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen (Studium mit vertiefter Praxis) oder einer einschlägigen Berufsausbildung (ausbildungsintegrierendes Verbundstudium) kombiniert werden (duales Studium). ²So erreichen dual Studierende das Studienziel teilweise auf einem anderen Weg und ergänzen die mit dem Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	3. bis 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

§ 4

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Im Spezialisierungsbereich müssen die Studierenden neun fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Credits abschließen. ²Diese Module dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik von besonderer Aktualität. ³Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Des Weiteren haben die Studierenden im Spezialisierungsbereich ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 5 Credits abzuschließen. ²Alternativ können auch mehrere Module dieser Art absolviert werden, die insgesamt mindestens 5 Credits umfassen. ³Von der Fakultät Informatik eigens angebotene allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule werden gegebenenfalls im Modulhandbuch festgelegt. ⁴Abgesehen davon können als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule vorbehaltlich der erforderlichen Vorkenntnisse alle Module aus dem Angebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz gewählt werden. ⁵Dasselbe gilt für sämtliche dafür zugänglichen Module in Studiengängen der Fakultäten Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. ⁶Das Nähere regeln die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und

Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Dies gilt nicht für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Grundlagenbereichs und den Erwerb von mindestens 110 Credits in den Modulen des Kern- und Spezialisierungsbereichs voraus.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

§ 10

Besondere Regelungen für das Studium mit vertiefter Praxis

(1) Im Kernbereich gelten abweichend von der Anlage folgende Festlegungen:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
6.2	Wirtschaftsprojekt in der Praxis		5	Pr	StA	
10.1	Kosten- und Leistungsrechnung in der Praxis		5	Pr	StA	

(2) Im Spezialisierungsbereich gelten abweichend von der Anlage sowie § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 3 folgende Festlegungen:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
11.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	8 x 4	8 x 5	SU, Ü	P ¹	ZV ²
11.2	Rechnernetze im Unternehmen		5	Pr	StA	
11.3	IT-Systeme im Unternehmen		5	Pr	StA	

¹) Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdIP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

²) Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 11

Besondere Regelungen für beide Formen des dualen Studiums

¹Die Module 12.1 (Praxisarbeit) und 12.2 (Bachelorarbeit) werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist stets eine konkrete betriebliche Problemstellung. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in engem Kontakt mit dem Praxispartner statt. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sind dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin und dem Praxispartner zu präsentieren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

(2) ¹Die vorliegende Satzung gilt auch für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vor dem 1. Oktober 2022, aber nach dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. ²Die Anlage gilt für diese Studierenden jedoch erst ab den Regelungen zum Kernbereich. ³Im Hinblick auf den Grundlagenbereich gilt für diese Studierenden die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 9. Juni 2020 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 13/2020) fort, die zuletzt durch Satzung vom 20. April 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 16/2021) geändert wurde; im Übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 6. Juli 2022.

Hof, den 6. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juli 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 2022.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1	Informatik					
1.1	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Ü	schrP90	
2	Softwareentwicklung					
2.1	Grundlagen der Programmierung	6	7	SU, Ü	schrP90	Testat
2.2	Grundlagen Web Development	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
2.3	Software Engineering	4	5	SU, Ü	schrP90	
3	Wirtschaft					
3.1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	SU, Ü	schrP90	
3.2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
3.3	Externes Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
4	Mathematik					
4.1	Diskrete Mathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
4.2	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
5	Allgemeine Kompetenzen					
5.1	Erfolgreich im Studium	2	3	SU, Ü	schrP60	TN80
5.2	Wirtschaftsenglisch	4	5	SU, Ü	schrP90, Ref20 ¹	

¹⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist jede der beiden Prüfungen mit 50 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
6	Informatik					
6.1	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.2	Rechnernetze	4	5	SU, Ü	schrP90	
7	Softwareentwicklung					
7.1	Software-Qualitäts- und Projektmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
7.2	Interdisziplinäres Softwareentwicklungsprojekt	4	5	Pr	StA	TN80
8	Informationsmanagement und KI					
8.1	Angewandte KI	4	5	SU, Ü	schrP90	
8.2	Data Science	4	5	SU, Ü	schrP90	
8.3	Cloud Computing	4	5	SU, Ü	StA	
8.4	IT-Sicherheit	4	5	SU, Ü	schrP90	
9	Wirtschaft					
9.1	Grundlagen Beschaffung, Produktion und Logistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.2	Grundlagen Marketing und E-Commerce	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.3	Prozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.4	Grundlagen Corporate Finance	4	5	SU, Ü	schrP90	
10	Allgemeine Kompetenzen					
10.1	Gestaltung, Präsentation und Kommunikation	4	5	SU, Ü	Ref20, StA ¹	TN80
10.2	Digitaletik	4	5	SU, Ü	schrP90	

¹⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist jede der beiden Prüfungen mit 50 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
11	Wahlpflichtmodule					
11.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	9 x 4	9 x 5	SU, Ü	P ¹	ZV ²
11.2	Allgemeinwissenschaftliche(s) Wahlpflichtmodul(e)		5	SU, Ü	P ¹	ZV ²

¹⁾ Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdIP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

²⁾ Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
12	Abschlussarbeiten					
12.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN ¹
12.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA ²	

¹⁾ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

²⁾ Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Konzept	Konzeptpapier
LV	Lehrveranstaltungen
mdIP	mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten)
P	Prüfung(en)
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (mit Angabe der Dauer in Minuten)
Ref	Referat (mit Angabe der Dauer in Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 bis 60 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis (mit Angabe der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen in Prozent)
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzungen